Satzung

der Ortsgemeinde Hardt

zur ersten Verlängerung der Satzung

über den Erlass der Veränderungssperre „Ortslage II"

vom 13.07.2026

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), hat der Gemeinderat Hardt am 10.07.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Hardt über den Erlass der Veränderungssperre „Ortslage II" vom 10.07.2024 ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 19.07.2024 in Kraft getreten. Die Geltungsdauer der bezeichneten Satzung wird um 1 Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

§ 2

Im Übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen der Veränderungssperre „Ortslage II" weiter, soweit sie von dieser Verlängerung nicht berührt werden.

Ausgefertigt:

Hardt, 13.07.2026

Gabriele Greis
Ortsbürgermeisterin

Gemeinde Hardt
Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Vorstehende Satzung nebst angefügtem Lageplan wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und ihrer Ortsgemeinden, dem „Wäller Blättchen",

Nr. 29 am 17.07.2026

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 20.07.2026
Im Auftrag

André Schmidt

Verbandsgemeinde Bad Marienberg